

## Begründung als Kurzfassung

Das Plangebiet der 8. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans - An den Fördertürmen - befindet sich im nordwestlichen Hamm, 11.12.2014 Randbereich des im Stadtbezirk Bockum-Hövel südwestlich der Hammer Straße gelegenen Gewerbe- und Industriegebiets - Zeche Radbod -. Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Bockum-Hövel (Flur 10) und wird begrenzt durch □den Grundstücksbereich der denkmalgeschützten Fördertürme der Schächte "Radbod I und II" im Nordosten,

gewerbliche Bauflächen bzw. bereits gewerblich genutzte Grundstücke an der Haupterschließungsstraße des Gewerbegebiets - Zeche Radbod - "An den Fördertürmen" im Südosten sowie

□öffentliche Grünflächen (u.a. Fahrradtrainingstrecke) im Westen bzw. Nordwesten.

<u>Planungsanlass, Planungsziele und Verfahren</u> Hintergrund für die 8. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans - An den Fördertürmen - ist eine veränderte Nutzungsperspektive für einen innerhalb des Gewerbegebiets - Zeche Radbod - im Übergangsbereich zu nördlich angrenzenden öffentlichen Grünflächen gelegenen Geländestreifen, der bislang zugunsten einer ursprünglich geplanten bergbaulichen Nutzung vorgehalten wurde. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes - Zeche Radbod - verfolgte die Ruhrkohle AG noch die Absicht, das nördlich des Stadtgebietes der Stadt Hamm gelegene Steinkohlefeld "Donar" zu erschließen. In diesem Zusammenhang bestanden Planungen, den Schacht "Radbod 5" u.a. für die Förderung von Abraummaterial zu nutzen. Das Material sollte über eine entlang des nordwestlichen Randbereiches des Gewerbegebiets Radbod verlaufende Wegetrasse in den Bereich der westlich angrenzenden Haldenfläche verbracht und dort eingebaut werden. Diese Planungen sind bereits vor einigen Jahren aufgegeben worden. Die Flächen wurden zwischenzeitlich aus der Bergaufsicht entlassen und in Teilen bereits vom Flächeneigentümer (RAG Montan

Immobilien GmbH) an Gewerbetreibende veräußert. Durch die 8. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans (und durch die parallel durchgeführte 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod -) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete gewerbliche Verwendung dieses bislang ausschließlich bergbaulich nutzbaren (im Bebauungsplan bislang als Industriegebiet (GI) festgesetzten, im Flächennutzungsplan jedoch als Grünfläche dargestellten) Flächenstreifens durch ein Erweiterung der im Anschluss bereits rechtskräftig festgesetzten gewerblichen Bauflächen geschaffen. Die verkehrliche und technische Erschließung ist über die anliegenden Straßen "An den Fördertürmen" und "Schwarzes Gold" gesichert.

Die Planungsgrundzüge des Flächennutzungsplans werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB sind somit gegeben. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen. Im Rahmen der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 LPIG bestätigte die Regionalplanungsbehörde - Referat 15 - des Regionalverbandes Ruhr mit Schreiben vom 05.06.2013, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planungen bestehen.

### <u>Anderungssachverhalt</u>

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hamm stellte das Plangebiet der 8. (vereinfachten) Änderung bislang als Grünfläche gemäß § 5(2) Ziffer 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Entwicklung" dar. Der Bereich ist ferner - wie die gesamte Grünflächendarstellung im nordwestlichen Teil des ehemaligen Zechengeländes - gemäß § 5 (3) Ziffer 3 BauGB als Fläche gekennzeichnet, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Im Rahmen der 8. (vereinfachten) Änderung des FNP werden die gesamten Plangbietsflächen nunmehr als gewerbliche Bauflächen (G) gemäß § 5 (2) Ziffer 1 Bau i.V.m. § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO dargestellt. Die o.g. Kennzeichnung gemäß § 5 (3) Ziffer 3 BauGB entfällt.

Voraussetzung für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist gemäß § 13 BauGB, dass

die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird (§ 13 (1)

keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen (§ 13 (1) Ziffer 2 i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7b BauGB).

Oben genannte Anwendungsvoraussetzungen sind im Fall der 8. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans - An den Fördertürmen - gegeben. Des Weiteren werden durch die FNP-Änderung keinerlei Darstellungen des Landschaftsplans tangiert. Ferner werden keine Maßgaben und Zielsetzungen sonstiger Pläne (z.B. des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes) nachteilig beeinträchtigt. Gleiches gilt für potentielle Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut "Klima". Auf die Anwendung der Eingriffsregelung kann im vorliegenden Verfahren verzichtet werden.

Durch die 8. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans - An den Fördertürmen - werden ferner keine artenschutzbezogenen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Eine erhebliche Erhöhung des planbedingten Emissionspotentials ist mit diesem Änderungssachverhalt nicht verbunden. Ebenso wenig ist die Einwirkung externer Immissionen auf das Plangebiet im Rahmen dieses Planverfahrens neu zu bewerten.

Nach Angaben des Altlastenflächenkatasters der Stadt Hamm handelt es sich bei den Plangebietsflächen der 8. (vereinfachten) Änderung des FNP um einen Altstan ort im Sinne von § 2 (5) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodenSchG). Die im Sanierungsplan "Ehemalige Zeche Radbod" festgesetzten Maßnahmen sind bei sämtlichen Bauvorhaben im Bereich dieses Altstandortes zu beachten. Der Flächennutzungsplan enthält ferner eine nachrichtliche Kennzeichnung in Hinblick auf unterha des Geltungsbereiches umhergehenden Bergbau.

Bei allen Baugrundeingriffen ist erhöhe Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesen Falle ist die Feuerwehr (Tel. 02381/903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei 02381/916-0 oder Notruf 110) zu verständigen. Denkmalgeschützte Bausubstanz existiert im Plangebiet der 8. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans nicht. Die planerischen Änderungssachverhalte haben keine negativen Auswirkungen auf das in östlicher Nachbarschaft des Geltungsbereiches gelegene denkmalgeschützte Ensemble der Fördergerüste der

Die Ver- und Entsorgungssituation des Plangebiets ist aufgrund der Änderungssachverhalte (Umwidmung bergbaulich-industrieller Bauflächen in gewerbliche Nutzflächen) im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht neu zu bewerten. Die Wasser- und Energieversorgung der Plangebietsflächen wird im Bestand bereits durch die Stadtwerke Hamm sichergestellt bzw. kann sichergestellt werden.

Die ausführliche Begründung zur 8. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans ist Teil der Verfahrensakte und wird einsehbar vorgehalten.

Für die Erarbeitung des Entwurfes Stadtplanungsamt Schulze Böing Muhle Stadtbaurätin Ltd. Städt. Baudirektor Der Rat der Stadt Hamm hat am: gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Bekanntmachung erfolgte am Der Oberbürger \_td: Städt. Baudirektor Die öffentliche Darlegung und Erörterung zur 8. Änder

Flächennutzungsplanes mit der Begründung vom

L.S. gez.Muhle Ltd. Städt. Baudirektor Der Rat der Stadt Hamm hat gem. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Bedenken geprüft und diese 8. Änderung des Flächennutzungsplanes am 16.09.2014 festgestellt.

Der Entwurf dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

hat mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht

gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 11.12.2014 Der Oberbürgermeister L.S. gez.Muhle Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 11.12.2014

Der Oberbürgermeister

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 1 BaueB erfolgte gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung als Bürgerversammlung. vom 26.01.2015 genehmigt worden. Az.: 35.2.1-1.4-HAM-4/14

Arnsberg, 26.01.2015 Bezirksregierung Arnsberg L.S. gez. Nabrings Regierungspräsident

Der Rat der Stadt Hamm hat die gem. § 3 Abs. 2 Bau Die Genehmigung der 8. Änderung des erforderliche öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 14.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.

Hamm, 18.02.2015 Der Oberbürgermeister L.S. gez.Muhle Ltd. Städt. Baudirektor

Ltd. Städt. Baudirektor

Ltd. Städt. Baudirektor Die öffentliche Auslegung dieser 8. Änderung des Diese Flächennutzungsplanänderung besteht neben Flächennutzungsplanes mit Begründung ist der Zeichnerischen Darstellung aus der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 13.02.2014 ortsüblich als Kurzfassung (Plan) und einer ausführlichen Begründung sowie dem Umweltbericht (Anlagen). bekanntgemacht worden

Hamm, 11.12.2014 Hamm, 18.02.2015 Der Oberbürgermeiste Der Oberbürgermeister L.S. gez.Muhle L.S. gez.Muhle

Rechtsgrundlagen:

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Oberbürgermer

Der Oberbürgerg

Ltd. Städt. Baudirektor

und dem Umweltbericht vom

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnug - BauNVO -) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132)

– jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58)

Denkmalschutz: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02381 / 174561,- 62, Fax: 02381 / 172920) und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 9375 - 0, Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)

# Legende

Darstellungen (§ 5 Abs.2 BauGB) Art der baulichen Nutzund (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

W Wohnbauflächen Gemischte Bauflächen

MD Dorfgebiete

Mischgebiete Mk Kerngebiete

G Gewerbliche Bauflächen

Sonderbauflächen

Sondergebiete untergliedert nach Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Büro und Verwaltung

**Besonderes Wohnen** 

Freizeit/ Gesundheit/ Hotel

Großflächiger Handel Baumarkt Lebensmittel

GK Großkino

Medizinisches Dienstleistungsgewerbe

**GH-M** Möbelmarkt

**GH-GM** Gartenmark

Messen und Veranstaltungen

Technologie- und Gründerzentrum

Sport und Gesundheit

Forschung, Technologie und Bildung

Sondergebiet Bund, Standortübungsplatz/ Standortschießplatz

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleitungen der öffentl. und privaten Bereichs (§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf,

untergliedert nach

Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen

Feuerwehr Anlagen und Einrichtungen für kirchliche und religiöse Zwecke

Anlagen und Einrichtungen für sportliche

Anlagen u. Einrichtungen für Bildung und Forschung

Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke

Krankenhaus

Anlagen und Einrichtungen für soziale

**Alteneinrichtung** 

Einrichtung für Kinder (Kindergarten)

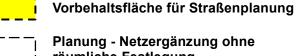
Einrichtungen für Jugendliche

Betriebshof

Park & Ride

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen



räumliche Festlegung Öffentliche Stellplatzanlage

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)

Flächen für die Ver- und Entsorgung, untergliedert nach

Versorgungsfläche - Wasser

Wasserpumpwerk

Wasserturm

Versorgungsfläche - Elektrizität

• Umspannwerk

Blockheizkraftwerk Versorgungsfläche - Gas

Entsorgungsfläche - Abfall

Entsorgungsfläche - Ablagerung

Entsorgungsfläche - Abwasser

Entsorgungsfläche - Kläranlage

Entsorgungsfläche - Becken (RÜB, RKB, RBF)

Entsorgungsfläche - Pumpwerk

Regenrückhaltebecken (RRB)

Hauptversorgungsleitungen

◆ KV Versorgungsleitung Elektrizität

◆ F Versorgungsleitung Fernwärme → G Versorgungsleitung Gas unterirdisch

**Versorgungsleitung Wasser unterirdisch** 

Konzentrationszonen zur Windenergienutzung (Bauhöhenbegrenzung: max. 100 m Höhe) Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)

Grünflächen, untergliedert nach

Schützenplatz

Friedhof **★** Krematorium

F Freizeitgestaltung und Erholung

Freibad Spielplatz / Bolzplatz

Sportplatz

Reitsportanlage **Golfplatz** 

Parkanlage Dauerkleingarten

Zeltplatz / Campingplatz Naturnahe Entwicklung

Hundeübungsplatz

Flächen im Sinne des BlmSchG (§ 5 Abs.2 Nr.6)

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Lärmschutz

Wasserflächen und Flächen f. d. Wasserwirtschaft, sowie Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind. (§5 Abs.2 Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen

Schleuse Flächen für die Wasserwirtschaft

Hochwasserrückhaltebecken Retentionsfläche

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs.2 Nr. 8 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen In Aufschüttung befindliche Fläche

Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr. 9 BauGB) Flächen für die Landwirtschaft

Kennzeichnungen (§5 Abs.3 BauGB) Flächen unter denen der Bergbau umgeht (§5 Abs.3 Nr.2)

Unter dem gesamten Stadtgebiet geht der

Bergbau um. ×××× Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(§5 Abs.3 Nr.3) Nachrichtliche Übernahme und Vermerke

(§5 Abs. 4 und 4a BauGB) Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Vorbehaltsfläche für Straßenplanung

ſ <sup>---</sup> Gewünschte Netzergänzung ohne \_ \_ \_ j räumliche Festlegung Ortsdurchfahrt

Öffentliche Stellplatzanlage Park & Ride

Raststätte

Bahnanlage Bahnhof / Haltepunkt

Sonderlandeplatz Segelfluggelände Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet 📕 🏥 🧂 Flora - Fauna - Habitat - Gebiet Grenzen der Überschwemmungsgebiete

Planverfahren Lippesee Plangebiet

Gebiet für flächenintensive Großvorhaben, Landesentwicklungsplan (LEP VI) LEP VI - Fläche

Denkmalschutz

Bodendenkmal Baudenkmal

Häufung von Baudenkmälern

Richtfunkstrecken Schutzstreifen Richtfunktrasse — - Richtfunktrasse

Fernmeldeturm

Sonstige Planzeichen Bergwerkschacht in Betrieb

Bergwerkschacht stillgelegt //////// Stadtgrenze

Ergänzende Hinweise

Zentrale Versorgungsbereiche

**Biomasseanlage** 

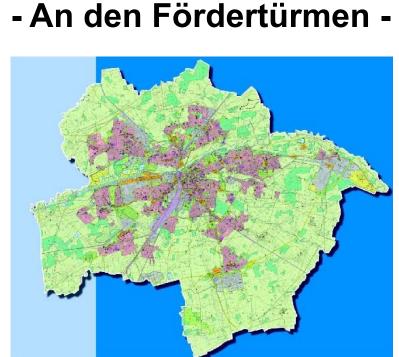
City Stadtteilzentrum NV Z Nahversorgungszentrum

Ergänzungsstandorte \*\*\*\*\*\*

\* FMS \* Fachmarktstandort

\*\*\*\*\* Hamm:

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Hamm



**Stadtplanungsamt Hamm**